

Stellungnahme des Umweltschutzes zum

Entwurf einer Verordnung, mit der zeitliche und räumliche Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien nach dem Bundesluftreinhaltegesetz zugelassen werden; Begutachtungsverfahren

Allgemeines

Durch die Änderung des Bundesluftreinhaltegesetzes wurde die Möglichkeit geschaffen, Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen zu schaffen. Mit der vorliegenden Verordnung soll dies umgesetzt werden.

Zu einzelnen Bestimmungen

ad § 1 Abs. 1 Z 1.:

Hier soll nach Vorliegen bestimmter Nachweise das Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen Materialien ganzjährig zulässig sein. Eine fachliche Beurteilung (Begutachtung) der vorgelegten Nachweise durch die Gemeinde, die zu verständigen ist, ist offensichtlich nicht vorgesehen.

Aus § 2 des Entwurfes geht hervor, dass vor dem Abbrennen (lediglich) die Gemeinde zu verständigen ist. Offensichtlich soll die nach dem Materiengesetz zuständige Behörde (siehe § 4 des Bundesgesetzes über das Verbrennen von Materialien außerhalb von Anlagen (Bundesluftreinhaltegesetz – BLRG), BGBl.Nr. 137/2002 i.d.g.F.), nicht davon in Kenntnis gesetzt werden.

Nach Ansicht der Bgld. Landesumweltschutzbehörde geht die beabsichtigte Regelung, dass schädlings- und krankheitsbefallene Materialien ganzjährig verbrannt werden dürfen über den Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung hinaus. Im Bundesluftreinhaltegesetz ist lediglich vorgesehen, dass zeitliche Ausnahmen vom gänzlichen Verbrennungsverbot vorgesehen werden können. Die ganzjährige Ausnahme wäre nach ho. Ansicht gesetzwidrig. Die in § 3 Abs. 5 BLRG bestehende Möglichkeit, dass die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid zeitliche und räumliche Ausnahmen zulassen kann, wird als ausreichend angesehen und bedarf nach ho. Ansicht keiner weitergehenden Regelung in einer Verordnung.

ad § 1 Abs. 2:

Nicht nachvollziehbar ist, dass Feuer zur Wintersonnenwende als „Brauchtumsfeuer“ eingestuft werden sollen. Die vorgesehene Ausnahme für diese Veranstaltung hätte zu entfallen, da im Burgenland das Brauchtum „Wintersonnenwende“ nicht bekannt ist.

Durchaus nachvollziehbar ist, dass zur Brauchtumspflege Osterfeuer und das Feuer zur Sommersonnenwende zulässig sein sollen.

Dies sollte wie im Entwurf angeführt nur erlaubt sein am Abend oder in der Nacht vom Karsamstag auf Ostersonntag. Auch das Feuer zur Sommersonnenwende soll

wie im Entwurf angeführt nur am Abend (weshalb nicht auch in der Nacht?) vom 21. zum 22. Juni erlaubt sein.

Die Bgld. Landesumweltanwaltschaft sieht es **jedoch nicht als notwendig** an, Ausnahmen bereits für das Wochenende vor den angeführten Brauchtumsveranstaltungen sowie am Wochenende danach zuzulassen.

ad § 1 Abs. 3.:

In schwer zugänglichen Lagen soll eine Ausnahme für das Verbrennen von Rebholz festgelegt werden und die Gemeinde soll nach § 2 davon verständigt werden. Die Bestimmung führt sicherlich zum Ergebnis, dass in der Praxis das Verbrennen von Rebholz überall erfolgen wird, da offensichtlich eine Verständigung des Grundeigentümers an die Gemeinde, dass sich sein Grundstück in einer schwer zugänglichen Lage befindet und er Rebholz verbrennen wird, ausreichen soll. Eine (Nach-)kontrolle, ob eine schwer zugängliche Lage gegeben ist – diese ist im Entwurf ohnehin nicht vorgesehen - wird seitens der Gemeinde in der Praxis nicht erfolgen. Weshalb die Ausnahme nur im April gelten soll, geht auch aus den Erläuterungen nicht hervor. Diese Bestimmung würde dazu führen, dass Reben vom Rebschnitt z.B. im Jänner, bis April vor Ort verbleiben müssten. Sollten bis dahin Tiere Nester im Rebschnitt bauen bzw. diesen als Unterschlupf nutzen, würden diese im April mit verbrannt werden.

Es wird daher angeregt entweder in der gegenständlichen Verordnung das Verbrennen von Rebholz in schwer zugänglichen Lagen nicht zu regeln (damit ist § 3 Abs. 5 BLRG anzuwenden) oder zeitliche Ausnahmen wie in der Allgemeinen Naturschutzverordnung bzw. im bisher geltenden Gesetz über das Verbot des Verbrennens von biogenen Materialien außerhalb von Anlagen (siehe § 4, Verbot des punktuellen Verbrennens).

ad § 2 Abs. 1:

Vom Abbrennen nach § 1 der Verordnung ist die Gemeinde zu verständigen. In die Verständigung sollte jedenfalls der Name der „geeigneten Aufsichtsperson“ nach Abs. 2 aufgenommen werden.

Bis wann spätestens diese Verständigung zu erfolgen hat, ist nicht festgelegt. Reicht auch eine Mittelung, die z.B. am Freitag am Abend, nach Ende der Arbeitsstunden, an die Gemeinde gefaxt wird?

Im Bundesgesetz über das Verbrennen von Materialien außerhalb von Anlagen (Bundesluftreinhaltegesetz – BLRG), BGBl.Nr. 137/2002 i.d.g.F.), ist u.a. festgelegt, dass die Bezirksverwaltungsbehörde Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist. In welcher Funktion (Behörde?) die Gemeinde die Verständigung entgegen nimmt, ist nicht nachvollziehbar.

ad § 2 Abs. 2:

Es ist nicht erkennbar, welche „Eignung“ die geeignete Aufsichtsperson, die während des Abbrennens anwesend sein muss, nachweisen muss bzw. welche Aufgaben dieser zukommen sollen (löschen, wenn die zulässige Windgeschwindigkeit erreicht ist?).

ad § 2 Abs. 3

Ab einer Windgeschwindigkeit von 20 km/h (mäßiger Wind) soll das Abbrennen verboten sein. Diese Bestimmung ist in der Praxis (nahezu) nicht umsetzbar.

Nicht ersichtlich aus dieser Bestimmung ist, ob die normale Windgeschwindigkeit damit gemeint ist oder die (einmalig ? erreichte) Spitzen-Windgeschwindigkeit. Ist die Geschwindigkeit beim Anzünden des Materials oder auch jene während des Abbrennens zu beurteilen? Ist das Feuer zu löschen, wenn die Geschwindigkeit von 20 km/h während des Abbrennens erreicht wird.

Aus den Erläuterungen geht hervor, dass die Windgeschwindigkeit durch Einsichtnahme in die ORF Teletextseite 604, Unterseite 2 und 3, festgestellt werden soll. Realitätsfern wird hier offensichtlich angenommen, dass entweder die Gemeinde, die die Verständigung über das Verbrennen entgegennimmt bzw. der- oder diejenige, welche die Verständigung an die Gemeinde weitergibt oder die geeignete Aufsichtsperson diese Teletextseite (die sich hoffentlich nicht ändern wird) vor Beginn oder während des Abrennens aufrufen sollte. Bei Stromausfall müsste dann ein Windmessgerät zur Feststellung der Windgeschwindigkeit verwendet werden?

ad § 2 Abs. 4:

Nach dieser Bestimmung ist darauf zu achten, dass sich das Feuer mindestens in einem Abstand von 25 m zu benachbarten Gebäuden befindet. Aus der Formulierung („Es ist...“) ist nicht erkennbar, wer konkret auf den Abstand von 25 m zu benachbarten Gebäuden zu „achten“ hat.

- Ist es (a) derjenige, der die Gemeinde verständigt;
- b) die Gemeinde oder
- c) die geeignete Aufsichtsperson nach § 2 Abs. 2) oder
- d) alle Genannten?

ad § 3

Es ist aus dem Verordnungstext bzw. den Erläuterungen nicht erkennbar, ob die Gemeinde, welche die Verständigung über das Verbrennen entgegennimmt, der- oder diejenige, welche die Verständigung an die Gemeinde weitergibt oder die geeignete Aufsichtsperson festzustellen hat, dass die Voraussetzungen für das Nichtgelten der Ausnahmen vorliegen.

Zusammenfassung

Die vorliegende Verordnung soll u.a. Brauchtumpflege ermöglichen und ist von der Intention her zu begrüßen. Sollte jedoch die Verordnung in der vorgelegten Version in Kraft treten würde es zu uneingeschränktem Verbrennen von Rebholz und einer nahezu unbeschränkten Anzahl (Wildwuchs) von so genannten „Brauchtumsfeuern“ kommen.

Nachdem die Ausnahmebestimmungen für jedermann (nicht nur für Vereine) gelten und auf jedem Privatgrundstück, das (angeblich) für alle zugänglich gemacht wird, Brauchtumsfeuer veranstaltet werden können, ist in der Praxis zu erwarten, dass an jedem der angeführten Ausnahme-Wochenenden Brauchtumsfeuer veranstaltet werden. Zu überlegen wäre eine Bestimmung, nach der es für eine bestimmte Person, einen bestimmten Verein und auf einem konkret bestimmten Grundstück nur

einmal (an den angeführten Wochenenden) zulässig ist, ein „Brauchtumsfeuer“ abzuhalten.

Im Bundesgesetz über das Verbrennen von Materialien außerhalb von Anlagen (Bundesluftreinhaltegesetz – BLRG), BGBl.Nr. 137/2002 i.d.g.F. ist u.a. festgelegt, dass die Bezirksverwaltungsbehörde Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist; die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den Behörden und Organen im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

In welcher Funktion die Gemeinde, welche nach § 2 des Verordnungsentwurfes vor dem Abbrennen zu verständigen tätig wird, ist weder im Gesetz festgelegt noch in der Verordnung erläutert. Die für die Vollziehung des BLRG zuständige Behörde (auch nicht die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes) soll offensichtlich überhaupt nichts von einer möglichen Gefahrenquelle erfahren. Sollten am Wochenende Meldungen (Anzeigen) bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder einer Polizeidienststelle eingehen, dass irgendwo Rauch gesehen wird, haben die genannten Stellen keine Kenntnis von gemeldeten und damit zulässigen Verbrennungen.

Auch die vorgesehenen „Sicherheitsvorkehrungen“ werden als nicht ausreichend angesehen. Es ist nicht erkennbar, welche „Eignung“ die „geeignete Aufsichtsperson“, die während des Abbrennens anwesend sein muss, nachweisen muss bzw. welche Aufgaben diese hat (löschen, wenn die zulässige Windgeschwindigkeit erreicht ist?).

Die vorliegende Verordnung erscheint in dem angeführten Punkt als gesetzwidrig (siehe Ausführungen zu 1 Abs. 1 Z 1.) und zusammengefasst insgesamt als nicht geeignet um ein geordnetes Verbrennen zu garantieren. Die vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen im § 2 Abs. 1 und 2 können als solche nicht erkannt werden, da sie sich an eine unzuständige Behörde (Gemeinde) richten bzw. eine „geeignete Aufsichtsperson“, deren Eignung nicht definiert und deren Aufgaben sowie Verantwortlichkeit nicht festgelegt sind, vorsehen.

Die Verordnung würde dann ihr Ziel erreichen, wenn damit erreicht werden soll, dass das Verbrennen jedenfalls zulässig sein soll.